

**Satzung der Gemeinde Kettenkamp über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und
Verdienstausschlag für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Wer ehrenamtlich für die Gemeinde oder als Ratsmitglied tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen, Verdienstausschlag, Kinderbetreuungskosten oder Aufwandsentschädigung.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Rates (ausgenommen der Bürgermeister und seine Stellvertreter) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Das Sitzungsgeld wird für jede Ratssitzung, Ausschusssitzung und Fraktionssitzung gezahlt. Außerdem werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Verdienstausschlag und Fahrtkosten ersetzt.
2. Für Sitzungen, die an einem anderen Tage fortgesetzt werden, wird für die Fortsetzung ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 gewährt. Bei mehreren Sitzungen an demselben Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.
3. Als Sitzungsgeld wird, bezogen auf alle Mitglieder der Vertretung und das Haushaltsjahr, durchschnittlich höchstens der ausschließliche Monatsbetrag von 120,00 € gezahlt.

§ 3

**Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten für den
Bürgermeister und seine Stellvertreter**

1. Neben den Entschädigungen nach § 4 (Verdienstausschlag) und § 6 (Dienstreisen) werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister als Ratsvorsitzender	380,00 €
b) Bürgermeister als Verwaltungsleiter	150,00 €
c) 1. stellvertretender Bürgermeister	80,00 €
d) 2. stellvertretender Bürgermeister	60,00 €

Daneben erhält der Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 170,00 €, der 1. stellvertretende Bürgermeister von 75,00 € und der 2. stellvertretende Bürgermeister von 50,00 €. Mit dieser Fahrtkostenpauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kettenkamp sowie der Samtgemeinde Bersenbrück abgegolten. Für andere Fahrten bleibt § 6 unberührt. Vertritt ein stellvertretender Bürgermeister den Bürgermeister während dessen Abwesenheit länger als drei Monate, so erhält er nach Ablauf eines Monats eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Bürgermeister. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale.

2. Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 65,00 €.

§ 4 Verdienstausschlag

Mitglieder des Rates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

§ 5 Aufwendungen für Kinderbetreuung

1. Die Ratsherren und die Mitglieder der Ausschüsse, welche nicht dem Rat angehören, die infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Kinderbetreuung.
2. Anspruchsberechtigt sind lediglich Mandatsträger, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht nur, wenn die Kinder nicht anderweitig, z.B. durch weitere Familienmitglieder, betreut werden.
3. Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden mit einem Betrag in Höhe von pauschal 10,00 € je Stunde erstattet.
4. Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung fallen nur für Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, Ratssitzungen und Sitzungen von Aufsichtsräten von Unternehmen an denen die Gemeinde Kettenkamp beteiligt ist, an.

§ 6 Entschädigung für nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder oder Personen, die in einem Ausschuss ständig beratende Funktion haben, erhalten eine Sitzungsentschädigung von 25,00 €. Außerdem werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro km gezahlt.

§ 7 Dienstreisen

1. Bei einer von einem Ratsmitglied außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Bersenbrück durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetz gezahlt.
2. Reisekosten stehen auch den unter § 5 aufgeführten Personen zu.
3. Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern und Auslagen aus.

§ 8 Entschädigung bei Ruhen des Mandats und bei sonstiger Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Entschädigungsansprüche nach den §§ 1 – 7 entfallen für die Dauer des ruhenden Mandats (§ 44 NKomVG).
2. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als 6 Monate nicht ausgeübt, so entfallen die Zahlungen nach den Vorschriften dieser Satzung für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Kettenkamp über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 10.12.2006 außer Kraft.

Kettenkamp, 19.12.2011

Gemeinde Kettenkamp

Der Bürgermeister
Reinhard Wilke